

Zahl: IX-N-7/3-1969

Gmünd, am 24.2.1969

Postleitzahl 3950

Betr.: Naturdenkmalerklärung
"Kas in Laibstein" in der
KG. Schrems.

An die

Raiffeisen-Zentralkasse
Niederösterreich-Wien,
reg.Gen.m.b.H.

Seilerergasse 6-8
1010 Wien I



B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß § 2 Abs.1 und 2 des NÖ.Naturschutzgesetzes vom 19.11.1968, LGBl.Nr.450, das auf der Parzelle Nr.1503 der KG.Schrems befindliche, ca. 4 m hohe, 10 m lange und 6 m breite dreischichtige Felsgebilde, genannt "Kas in Laibstein", (ca. 10 m westlich des von Amaliendorf in südlicher Richtung führenden Forstweges, ca. 600 m von der Waldgrenze an gerechnet, inmitten eines Fichtenwaldes) zum Naturdenkmal.

Begründung:

Auf Grund der Eigenart und Seltenheit des gegenständlichen Naturgebildes fand die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des zuständigen Konsulenten für Naturschutz und der Eigentümerin der obengenannten Waldfläche, daß die Erhaltung dieser Einzelschöpfung der Natur gemäß § 2 Abs.1 und 2 leg.cit im öffentlichen Interesse gelegen ist, weshalb wie im Spruch zu erkennen war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ. zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 15,-- je Bogen zu vergütet ist.

Erght nachrichtlich an:

- 1.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, Wien (2-fach);
- 2.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Dir. Friedrich Hauser, Kleineibenstein;
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Schrems.



Der Bezirkshauptmann:
Dr. POHRACE s. h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kledorfer